



BEKANNTMACHUNG

**L221n: Ortsumgehung
Aachen-Eilendorf**

**Bürger-Informationsveranstaltung
zum Planungsstand der L221n
Ortsumgehung Aachen-Eilendorf**



Donnerstag, 22. September 2022

18:00 – 20:00 Uhr

Städtische Gesamtschule Aachen-Brand
Rombachstraße 99, 52078 Aachen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung
Villemund-Gründchen, lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus Aachen,
Stolberg und Umgebung zur Bürger-Informationsveranstaltung rund um den
Planungsstand der Ortsumgehung Aachen-Eilendorf (L221n) ein.

Mehr Infos unter:

www.strassen.nrw.de/de/l221n-ortsumgehung-eilendorf.html



Haben Sie bereits bestimmte Fragen
im Kopf? Scannen Sie den QR-Code
und lassen Sie es uns wissen.

Straßen.NRW

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Satzung über die notwendigen Stellplätze für
Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradstellplätze
(Stellplatzsatzung) vom 05.09.2022**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kupferstadt Stolberg. Die Satzung regelt die Anzahl der notwendigen Stellplätze und die Art des Nachweises. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Kupferstadt Stolberg zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze bzw. Abstellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit in der Regel auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stell- bzw. Abstellplätzen gegenüber dem bisherigen Bestand erhöht.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Als Stellplätze gelten entsprechend hergestellte Freiflächen, Carports und Garagen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein und sind dauerhaft zu erhalten.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die §§ 13 und 88 Sonderbauverordnung NRW sowie Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 11 BauO NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Ausnahmefall entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Die Berechnung ist für selbstständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze oder Fahrradstellplätze Zahlenbruchteile, so kann

in diesem Fall der jeweilige Bedarf in Summe auf ganze Zahlen aufgerundet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Stellplätze auf dem einheitlichen Grundstück für alle Gebäude/Gebäudeteile gemeinschaftlich zur Verfügung stehen.

- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 - 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - 2. durch Aus- oder Neubau des Dachgeschosses
 erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Der durch die Nutzungsänderung bzw. den Dachgeschossaus- oder neubau entstehende Mehrbedarf kann in diesem Fall gem. Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Ablösung der Herstellungspflicht von nach § 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018) notwendigen Stellplätzen, in der jeweils gültigen Fassung, abgelöst werden.
- (8) Die gemäß Herstellungspflicht erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze kann im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes für das beantragte Bauvorhaben verringert werden. Der verringerte Stellplatzbedarf, der sich aus den Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes ergibt, ist durch die Bauherrschaft schriftlich nachzuweisen, die dauerhafte Anwendung des Mobilitätskonzeptes ist öffentlich-rechtlich zu sichern. Bei Veränderungen des Mobilitätskonzeptes sind die gemäß der Herstellungspflicht erforderlichen Stellplätze nachzuweisen oder abzulösen. Ein Mobilitätskonzept kann ab einem Stellplatzbedarf von mehr als 10 Stellplätzen vorgeschlagen werden.
- (9) Von den für die verschiedenen Nutzungen gemäß den Richtzahlen erforderlichen Stellplätzen sind 10% als behindertengerechte Stellplätze möglichst nah am Eingang zum Gebäude anzulegen.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung (nicht Luftlinie) von maximal 150 Metern, für Fahrradabstellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 100 Metern.
- (3) Stellplätze dürfen auf einem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück nicht errichtet werden, wenn
1. die Anlage von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonstigen städtebaulichen Satzungen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen ist,
 2. das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen und Garagen nicht geeignet ist oder
 3. wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Anlage von Stellplätzen und Garagen besteht.
- (4) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (5) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Es kann verlangt werden, dass anstelle von Stellplätzen Garagen hergestellt werden.
- (6) Stellplätze im Sinne dieser Satzung müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Gefangene Stellplätze werden auf die notwendige Mindeststellplatzzahl nicht angerechnet.
- (7) Vor Garagen muss zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagentor ein Abstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden. Dieses Maß kann in besonderen Fällen unterschritten werden, soweit ein Abstand von 5,00 m bauordnungs- oder bauplanungsrechtlich nicht möglich ist oder andere zwingende Gründe entgegenstehen.
- (8) Die Anlage von Grundstückszufahrten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, ausnahmsweise kann das zulässige Maß erhöht werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.
- (9) Fahrradabstellplätze müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (10) Bei Neubauten ist ab drei Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 25% der notwendigen Stellplätze zu schaffen. Eine Herrichtung ist dann anzunehmen, sofern die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) geschaffen werden. Sonstige Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) und sonstige diesbezügliche bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben hiervon unberührt, soweit diese höhere Anforderungen an Art und Anzahl notwendiger Stellplätze mit Ladeinfrastruktur stellen.

§ 5 Ablösung

- (1) Wenn die Herstellung der Stellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann entsprechend der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Ablösung der Herstellungspflicht von nach § 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018) notwendigen Stellplätzen, in der jeweils gültigen Fassung, die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung begründete Verpflichtung, Stellplätze herzustellen, durch Abschluss eines Ablösevertrages gegenüber der Kupferstadt Stolberg erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Kupferstadt Stolberg.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Kupferstadt Stolberg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abweichungen nur im Rahmen der vorgegebenen städtebaulichen Zielsetzung und im begründeten Einzelfall erteilen.
- (2) Im Bereich guter Erreichbarkeit durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kann im begründeten Einzelfall auf Antrag aus städtebaulichen Gründen sowie bei Ausbau klimafreundlicherer Mobilitätsangebote eine Reduzierung der notwendigen Stellplatzanzahl um bis zu 20% gestattet werden.
- (3) Eine gute Erreichbarkeit liegt vor, wenn das Vorhaben weniger als 150 m Fußweg (nicht Luftlinie) von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt liegt und dieser Haltepunkt werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von höchstens 30 Minuten angefahren wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag gemäß Eingangsstempel vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Kupferstadt Stolberg eingegangen, aber noch nicht beschieden ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage und Anzahl der Stellplätze erstreckt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg, den 05.09.2022

Patrick Haas
Der Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) der Kupferstadt Stolberg

Anlage: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Anlage zu § 3 Abs. 1)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2,0 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,0 je WE bis 60 m ² Wohnfläche, 1,5 je WE ab 60 m ² Wohnfläche	2,0 bis 60 m ² Wohnfläche, 3,0 ab 60 m ² Wohnfläche
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1,0 je 3-12 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 2-3 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohn- heime, Wohnheime für Men- schen mit Behinderungen	1,0 je 3-12 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 5-30 Betten, mind. 3,0 <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
1.5	Tagespflegeeinrichtungen	1,0 je 8-10 Pflegekräfte, jedoch mindestens 2,0	1,0 je 10 Pflegeplätze, jedoch mindestens 2,0
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1,0 je 2-5 Betten, mind. 2,0 <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 1-2 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
1.7	Sozialer Wohnungsbau	1,0 je WE bis 92 m ² Wohnfläche, 1,5 je WE ab 92 m ² Wohnfläche	2,0 je 1 WE
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude all- gemein	1,0 je 30-40 m ² Nutzfläche <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 30-40 m ² Nutzfläche <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besu- cher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Bera- tungs- räume, Arztpraxen o.ä.)	1,0 je 20-30 m ² Nutzfläche, mind. 3,0 <i>(davon 75 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 20-30 m ² Nutzfläche <i>(davon 75 % Besucheranteil)</i>
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1,0 je 30-50 m ² Verkaufsfläche, mind. 2,0 <i>(davon 75 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 30-50 m ² Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800m ² Verkaufsfläche	1,0 je 10-30 m ² Verkaufsflä- che <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>	1,0 je 40-60 m ² Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1,0 je 50-100 m ² Verkaufsflä- che <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>	1,0 je 100-200 m ² Verkaufs- fläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten	1,0 je 5-10 Sitzplätze <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 10-40 Sitzplätze <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1,0 je 10-20 Plätze <i>(davon 90 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 20-30 Plätze <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1,0 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0 je 250 m ² Sportfläche, zusätzliche 1,0 je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1,0 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1,0 je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1,0 je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1,0 je 50-150m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1,0 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1,0 je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1,0 je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1,0 je 10-20 m ² Sportfläche <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 10-20 m ² Sportfläche <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
5.7	Tennisanlagen	1,0-2,0 je Spielfeld, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0-2,0 je Spielfeld, zusätzlich 1,0 je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser & Bootsliegeplätze	1,0 je 2-5 Boote	1,0 je 2-5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1,0 je 6-12 m ² Gastraum <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>	1,0 je 6-12 m ² Gastraum <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1,0 je 2-6 Betten <i>(davon 75% Besucheranteil)</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1,0 je 8-15 Betten, mind. 4,0 <i>(davon 25% Besucheranteil)</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale und Diskotheken	1,0 je 4-8 m ² Gastraum <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 4-8 m ² Gastraum <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
6.4	Jugendherbergen	1,0 je 8-12 Betten <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>	1,0 je 5-10 Betten <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>
6.5	sonstige Vergnügungsstätten	1,0 je 20-25 m ² Nutzfläche, mind. 3,0	1,0 je 10-25 m ² Nutzfläche, mind. 3,0
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1,0 je 2-3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 50% Besucheranteil)</i>	1,0 je 10-20 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kur- einrichtungen	1,0 je 2-6 Betten, zusätzlich Stell- plätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 60% Besucheranteil)</i>	1,0 je 20-30 Betten, zusätzlich Stell- plätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1,0 je 10-25 Kinder, mind. 2,0	1,0 je 5-15 Kinder, mind. 2,0 <i>(davon 50% Besucheranteil)</i>
8.2	Grundschulen	1,0 je 20-30 Schüler	1,0 je 2-4 Schüler <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
8.3	sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,0 je 20-30 Schüler, zusätzlich 1,0 je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1,0 je 2-3 Schüler <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
8.4	Förderschulen	1,0 je 10-15 Schüler	1,0 je 10-15 Schüler <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1,0 je 2-10 Studierende	1,0 je 2-4 Studierende <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
8.6	sonstige Fortbildungseinrichtungen	1,0 je 2-10 Teilnehmerplätze	1,0 je 3-5 Teilnehmerplätze <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
8.7	Jugendzentren	1,0 je 100-200 m ² Nutzfläche	1,0 je 10-20 m ² Nutzfläche <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1,0 je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10-30% Besucheranteil)</i>	1,0 je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- stellungs- und Verkaufs- plätze	1,0 je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>	1,0 je 70-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5,0-7,0 je Wartungs- oder Repara- turstand	1,0 je 5-7 Wartungs- oder Repara- turstände, mind. 3,0
9.4	Tankstellen	1,0-2,0, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach Nr. 3.1	1,0, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach Nr. 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1,0 je 2-4 Kleingärten	1,0 je 5-10 Kleingärten <i>(davon 80% Besucheranteil)</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1,0 je 500-2000 m ² Grundstücksfläche, mind. 10,0	1,0 je 750-1500 m ² Grund- stücksfläche, mind. 4,0 je Ein- gang

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
10.3	Sonnenstudios	1,0 je 3-5 Sonnenbänke, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 3-5 Sonnenbänke, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
10.4	Waschsalons	1,0 je 5-7 Waschmaschinen, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 5-7 Waschmaschinen, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1,0 je 150-250 m ² Ausstellungsfläche <i>(davon 80% Besucheranteil)</i>	1,0 je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5,0 <i>(davon 80% Besucheranteil)</i>



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.